

- eine Aufstellung des Verbrauchs von Roheisen, das in der Gemeinschaft erzeugt ist, und zwar getrennt für jede Sorte, für die ein verschiedener Prämiensatz gilt;
- eine Aufstellung des Verbrauchs von Roheisen, das aus dritten Ländern eingeführt oder dort erzeugt ist, und zwar getrennt in der gleichen Weise wie oben; Herkunfts- und Erzeugungsland dieses Roheisens, Tag des Kaufabschlusses sowie Einstandspreis bei dem Werk;
- die Höhe der Produktion von Siemens-Martin-Stahl;
- eine Aufstellung über den Schrottverbrauch im Hochofen;
- die Höhe der Produktion von Roheisen.

Mit ihrem ersten Antrag müssen die Unternehmen der Kasse ferner die gleichen Unterlagen für das 4. Quartal vorlegen.

Abweichend von der Vorschrift des ersten Absatzes sind Anträge auf Gewährung einer Prämie für die Monate April bis August 1955 bis zum 30. September 1955 bei der Kasse einzureichen.

Artikel 8

Für die in Artikel 7 dieser Entscheidung vorgesehene Kontrolle sind die an die Ausgleichskasse für eingeführten Schrott gerichteten Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen der Hohen Behörde in Abschrift zu übersenden.

Bei falschen Angaben finden die in Artikel 47 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen Anwendung.

Artikel 9

Die vorstehende Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. August 1955 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. März 1956.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 20. Juli 1955 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

René MAYER

ENTSCHEIDUNG Nr. 27/55

über die Auskunftserteilung der Unternehmen betreffend ihre Investitionen.

Vom 20. Juli 1955.

Auf Grund der Artikel 47 und 54 Absatz 3 des Vertrages,

in der Erwägung, daß es zur Begünstigung der „aufeinander abgestimmten Entwicklung der Investitionen“ gemäß den Bestimmungen des Artikels 54 des Vertrages notwendig ist, der Hohen Behörde vorher über die Einzelprogramme Mitteilung zu machen,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Sämtliche Unternehmen des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft haben der Hohen Behörde unter den in der vorstehenden Entscheidung näher bezeichneten Bedingungen die Investitionsprogramme für ihre Produktionstätigkeit bei einem oder mehreren der in Anlage I des Vertrages genannten Erzeugnisse mitzuteilen.

Artikel 2

Gegenstand dieser vorherigen Mitteilung sind die Investitionsprogramme für neue Anlagen, wenn die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen 500.000 EZU-Rechnungseinheiten überschreiten, oder für die Ersetzung bzw. den Umbau einer bestehenden Anlage, wenn die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen 1.000.000 EZU-Rechnungseinheiten überschreiten.

Die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen müssen sämtliche Ausgaben umfassen, die unmittelbar auf Grund der Durchführung des betreffenden Programmes entstehen, und sind unter Zusammenfassung sämtlicher ein technisch unteilbares Ganzes bildenden Elemente in ein und demselben Programm zu berechnen, selbst wenn ihre Durchführung in mehreren zeitlich voneinander getrennten Abschnitten erfolgt.

Artikel 3

Die Mitteilungen müssen enthalten:

- eine genaue Beschreibung des Investitionsprogramms;
- den ungefähren Betrag der Aufwendungen;
- sämtliche zweckdienlichen Angaben betreffend:
 - den Gegenstand der Arbeiten,
 - die Dauer der Durchführung,
 - die erwarteten Ergebnisse, vor allem soweit es sich um die Produktion oder die Kapazität handelt,
 - die Fragen der Rohstoffversorgung,
 - die Folgen für die Arbeitskräfte
- sowie schließlich die Auswirkung auf die Produktivität selbst.

Artikel 4

Die Mitteilungen über die Investitionsprogramme sind der Hohen Behörde so früh wie möglich, spätestens jedoch drei Monate vor Abschluß der ersten Verträge mit den Lieferanten oder, falls die Arbeiten von dem Unternehmen selbst durchgeführt werden, drei Monate vor Beginn der Arbeiten zu übermitteln.

Die Hohe Behörde bestätigt den Eingang der ihr übermittelten Meldungen und kann jede von ihr in diesem Zusammenhang als notwendig erachtete Auskunft verlangen.

Artikel 5

Wesentliche Abänderungen der der Hohen Behörde mitgeteilten Investitionsprogramme sind in der nach Artikel 3 und 4 oben vorgesehenen Form und Frist zu melden.

Artikel 6

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. September 1955 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 20. Juli 1955 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

René MAYER